

1.

1.

Die Zählkarten sind auszufüllen

- a) von der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht in Strafsachen, in denen dieses Gericht im ersten Rechtszug entscheidet,
- b) von den Amtsgerichten, soweit der Jugendrichter für die Einleitung der Vollstreckung zuständig ist (vgl. Abschn. II 4 der Richtl. zu den §§ 82 bis 85 JGG),
- c) von den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten in allen übrigen Fällen.